

BUNDESKRIMINALAMT
ZV 12 - 2026

62 Wiesbaden, den ⁷..... 1976
Thaerstraße 11

AUSSAGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache
gegen Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe
wegen Mordes u.a.
vor dem Oberlandesgericht Stuttgart

Az.: 2 StE (OLG Stgt) 1/74
wird

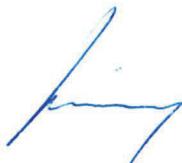
Herrn Franz S c h u l z e , Kriminalhauptkommissar
beim Bundeskriminalamt in Bonn-Bad Godesberg,

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen über sein Wissen
betreffend die Durchsuchung der Haftzelle des Angeklagten Baader.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne des
§ 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes
Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben
ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt
z. B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssysteme,
technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Methoden der
Forschung und Ausbildung, Zusammenarbeit mit anderen
Behörden sowie vertraulich erlangte Informationen. Im
übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den
Bereich, in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen
tätig geworden ist.

In Vertretung



Heinl